

Satzung
der Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e.V.
in der Fassung vom 7.9.2021
(1.Änderungssatzung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e.V. und hat seinen Sitz in Hannover-Wettbergen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 3928 eingetragen.
2. Der Verein, auch TuS Wettbergen genannt, ist aus dem Turnverein Jahn in Wettbergen entstanden; als Gründungstag gilt der 15. Oktober 1909.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Amateursport zu betreiben und zu fördern. Dabei gilt der Jugend die besondere Aufmerksamkeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche körperlicher Bewegung, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, des Gesundheits- und Reha-Sports in allen Altersbereichen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Sport- und Trainingsbetriebes auf allen Ebenen,
 - c) die Bereitstellung von Angeboten für Schulen, Kindergärten z.B. in Zusammenarbeit mit den Trägern der offenen Ganztagschule,
 - d) die Einbindung in das Vereinsleben des Stadtteils Wettbergen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein schließt jede Benachteiligung oder Bevorzugung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität aus und verhält sich uneingeschränkt diskriminierungsfrei im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.

3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören, ihn ideell und finanziell unterstützen, nicht aber am Sport aktiv teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich herausragende Verdienste im Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag von einer Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen/Änderung der E-Mail-Adresse.
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand gem. § 11 Ziff. 1, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern und Kursteilnehmern Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet, die zur Mitgliederverwaltung notwendig sind.

Daten und Abbildungen von Mitgliedern anlässlich sportlicher Erfolge, Ehrungen und der Teilnahme an Veranstaltungen, die im Vereinsinteresse liegen, können vom Verein in der Presse, auf der Homepage, in den sozialen Medien, in Rundschreiben, als Aushang und bei Veranstaltungen bekannt gemacht werden.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Monatsbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag erhoben. Deren Höhe regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Weiterhin wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben.
3. Für einzelne Abteilungen im Verein wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Abteilungsbeitrag und / oder ein Sonderbeitrag erhoben. Die Erhebung von Sonderbeiträgen und Abteilungsbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes nach vorherigem Beschluss der Abteilungsversammlung.
4. Die Mitglieder sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Die Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit kann durch Geldleistung abgegolten werden. Einzelheiten regeln die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beitragsordnung.
5. Für Angebote, insbesondere Kursangebote, die auch Nichtmitgliedern offenstehen, werden die Gebühren vor Beginn des Angebotes vom Vorstand festgesetzt. Für Mitglieder, die an solchen Angeboten teilnehmen, kann der Vorstand im Vorhinein neben dem Mitgliedsbeitrag, einen im Verhältnis angemessenen zusätzlichen Beitrag festsetzen.
6. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Geschäftsstelle an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Satzung.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht.
5. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss Berufung einlegen und den Ehrenrat des Vereins anrufen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Jede Abteilung wird von einem oder zwei Abteilungsleiter*innen und Stellvertreter*innen geleitet, die die mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen regeln. Die Leiter*innen und deren Stellvertreter*innen sollen von den Abteilungen alle 2 Jahre gewählt werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer*innen und der Ehrenrat.

§ 9 Einberufung Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn
 - a) dringende Entscheidungen getroffen werden müssen oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Homepage und in den Schaukästen des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Der Vorstand hat solche Anträge spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag auf der Homepage und in den Schaukästen des Vereins bekannt zu machen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied den Vorsitz nicht übernimmt, soll die Versammlungsleitung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Das Stimmrecht von Mitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr kann nur persönlich, das Stimmrecht von jüngeren Mitgliedern nur von einem der gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden; jeder Anwesende hat jedoch nur ein Stimmrecht.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen unterliegen insbesondere
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer*innen und des Ehrenrates,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Festsetzung der Höhe von Beiträgen,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - g) Entlastung des Vorstandes.
 - h) Darlehensaufnahmen
 - i) Bestätigung der Abteilungsleitungen
4. Der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*innen,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
- e) Wahlen,
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand mit

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schatzmeister*in
- d) Leiter*in des Sportbetriebes

und dem erweiterten Vorstand

- a) Schriftführer*in
- b) Leiter*in Öffentlichkeitsarbeit
- c) Gerätewart*in
- d) Sicherheitsbeauftragter*in
- e) Datenschutzbeauftragter*in
- f) Abteilungsleiter*innen

- g) Eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Jugendvertretung mit einer Jugendvertreterin und einem Jugendvertreter nicht älter als 25 Jahre mit Stimmrecht.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) sowie der/die Leiter(in) des Sportbetriebes.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt ist der/die 1. Vorsitzende allein, bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende allein, bei Abwesenheit der/die Schatzmeister(in) gemeinsam mit dem/der dem/der Leiter(in) des Sportbetriebes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter*innen und des Datenschutzbeauftragten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
4. Der Datenschutzbeauftragte wird vom erweiterten Vorstand berufen.
5. Die Abteilungsleiter*innen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person im geschäftsführenden Vorstand sollte möglichst vermieden werden.
7. Alle Vorstandsmitglieder einschließlich Abteilungsleiter*innen müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, in Videokonferenzen oder auf schriftlichem Wege.

3. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche mit Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die unbesetzten oder kommissarisch wahrgenommenen Vorstandsämter nicht mitgerechnet.
5. Jeder Anwesende hat nur ein Stimmrecht (Abstimmung nach Köpfen), auch wenn er weitere Vorstandsämter einschließlich einer Abteilungsleitung wahrnimmt.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer/innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - d) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 11 ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes nach § 26 BGB zu informieren.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des erweiterten Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins kann nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung erledigen lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, das Finanzwesen des Vereins zu überprüfen. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen haben über das Prüfungsergebnis ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern und entscheidet über Berufungen gegen Ausschließungen von der Mitgliedschaft.

Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen, und wird von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Ehrenrates, der sich seinen Vorsitzenden selbst wählt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 17 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung vertritt die Interessen und Bedürfnisse der jungen Mitglieder im Verein und bringt diese in die Gremien des Vereins ein.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Sportausschuss besteht aus dem / der Leiter*in des Sportbetriebes als Vorsitzenden(e) und den Abteilungsleiter*innen oder von diesen zu benennende Vertreter*innen der Abteilungen.

Der Sportausschuss entscheidet zweimal jährlich über die Nutzungszeiten der Abteilungen für alle Sportstätten (Freiflächen und Sporthallen), ebenso über Nutzungskonflikte zwischen den Abteilungen.

2. Der Finanzausschuss besteht aus dem/der Schatzmeister*in als Vorsitzende(n) und den jeweils für die Finanzen zuständigen Mitgliedern der einzelnen Abteilungen.

Er bereitet den vom Schatzmeister*in vorgelegten Haushaltsplanentwurf für die Beschlussfassung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung vor, insbesondere im Hinblick auf Diskrepanzen bei Mittelanmeldungen zwischen Abteilungen und Schatzmeister*in und unter Beachtung der finanziellen Gesamtsituation des Vereins.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die zuständigen Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Vorstand

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert (siehe § 4 Nr.4). Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat
 - oder
 - b) die Hälfte der persönlich stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der persönlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
4. Sind zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen verwenden muss.